

Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung (O. ö. Verwaltungsabgabengesetz).

(L - 116/2 - XVIII)

Gemäß § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige, wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. § 78 Abs. 3 AVG. 1950 bestimmt, daß sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung nach den auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften richtet.

Rechtsgrundlage für die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung bildet in Oberösterreich das Landesverwaltungsabgabengesetz vom 23. Dezember 1925, LGuVBl. Nr. 4 aus 1926; in der Fassung des Gesetzes vom 6. Oktober 1948, LGBl. Nr. 48. Auf Grund dieses Gesetzes hat die o. ö. Landesregierung die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1951, LGBl. Nr. 21 und 24, und die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1948, LGBl. Nr. 6/1949, erlassen, die ihrem Inhalte nach im wesentlichen gleichlautend sind und sich im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsübung an die Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung anlehnen.

Beide Verordnungen entsprechen nicht dem Erfordernis der Gesetzmäßigkeit; sie enthalten Bestimmungen, wie die Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe, die dem § 2 des Gesetzes widersprechen, und Bestimmungen, die über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, wie die Festsetzung von Rahmensätzen im Tarif.

Es ist daher notwendig, eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen zu schaffen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll den aufgezeigten Gesichtspunkten Rechnung tragen.

Das Nähere ergibt sich aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

§ 1 verpflichtet die Parteien zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben unter den im § 78

AVG. 1950 bestimmten Voraussetzungen und sieht im Abs. 2 Befreiungsbestimmungen für den Bund, die Länder, die Gemeindeverbände und die Gemeinden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für ihren Wirkungsbe- reich in der Privatrechtssphäre vor. Ferner sind Befreiungen vorgesehen für die öffentlichen Feuerwehren und die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz. Abs. 3 sieht zur Vermeidung von Härten eine Nachsichtsmöglichkeit vor. Diese Nachsicht kann nur auf Antrag ge- währt werden. Über den Antrag wird die in der Sache in erster Instanz entscheidende Behörde abzusprechen haben.

§ 2. Das Gesetz bestimmt die Höchstgrenze der Verwaltungsabgaben und überläßt dem Verordnungswege die Festsetzung der einzelnen Tarife, die unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 bestimmten Grundsätze zu erfolgen hat. Neben festen Ansätzen, die die Regel bilden werden, können die Tarife durch Rahmensätze abgegrenzt werden, womit den Bedürfnissen nach Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen, insbesondere bei höheren Tarifen, Rechnung getragen werden kann.

Abschließend sei bemerkt, daß gemäß § 78 Abs. 5 AVG. 1950 die Art der Einhebung für die Behörden der Länder, Bezirke und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zu regeln ist. Die Verwendung von Verwaltungsabgabemarken sowie Bestimmungen über die Fälligkeit und die Voraussetzungen für eine Rückerstattung von Verwaltungsabgaben u. a. werden daher durch Verordnung der Landesregierung in Durchführung des § 78 Abs. 5 AVG. 1950 vorzusehen sein.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung (O. ö. Verwaltungsabgabengesetz) beschließen.

L i n z, am 9. November 1956.

Dr. Wildfellner
Obmann

Blöchl
Berichterstatter

G e s e t z

vom

über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung (O. ö. Verwaltungsabgabengesetz).

-Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950) Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe sind befreit:

- a) die Gebietskörperschaften, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung öffentlichen (kommunalen) Bedarfes als Träger privater Rechte tätig werden;
- b) die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren (§ 20 der O. ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
- c) die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches.

(3) Anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, kann auf Antrag jeweils im Einzelfalle die Entrichtung der Verwaltungsabgabe nachgesehen werden.

(4) In anderen Gesetzen getroffene Bestimmungen über die Verwaltungsabgabe, insbesondere über die Freiheit von derlei Abgaben, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von ein-tausendfünfhundert Schilling nicht überschreiten dürfen.

(2) Die Tarife sind entweder mit festen, nach sachlichen Merkmalen abgestuften Ansätzen festzusetzen oder mit Rahmensätzen abzugrenzen; im letzteren Falle hat die zur Vorschreibung berufene Behörde die Verwaltungsabgabe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen zu bemessen.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Landesverwaltungsabgabengesetz vom 23. Dezember 1925, LGuVBl. Nr. 4/1926, in der Fassung der Landesverwaltungsabgabengesetznovelle vom 6. Oktober 1948, LGBl. Nr. 48, aufgehoben.